

Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende

26.5273.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Das Gewerbe macht ca. 75% des Strombezuges im Kanton aus. Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromkonsum von mehr als 40 GWh können sich von der Lenkungsabgabe befreien lassen und erhalten bei Befreiung der Lenkungsabgabe auch keinen Bonus. Diese Grossverbraucher verbrauchen ca. 80% des Strombedarfs des Gewerbe. Nur 20% verbrauchen KMU. Das bedeutet, dass die KMU, welche Abgabepflichtig sind, nur ca. 15% zum gesamten kantonalen Stromverbrauch beitragen. Von einem bedeutendem Stromanteil, der das Gewerbe durch die Lenkungsabgabe dazu ermutigt werden soll, Strom zu sparen, kann nicht die Rede sein. Jedes Gewerbe, unabhängig um welches Gewerbe es sich handelt, wird mit dem gleichen Prozentsatz für die kantonale Lenkungsabgabe belastet. Diese Gleichbehandlung schafft Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Anwaltsbüro: Verbrauch 10'000 kWh (Licht, IT, Kaffeemaschine)
Lohnsumme CHF 450'000.00 (2 Partner, 1 Assistent, 1 Praktikant)
Abgabe CHF 450.00 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
Gewinn von CHF 945.00

Klein-Bäckerei (6 Mitarbeiter): 50'000 kWh
Lohnsumme 450'000 (ist eher ein hoher Wert)
Abgabe CHF 2'250 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
Belastung: CHF 855.00 (CHF 11.80/Mitarbeiter/Monat)

Die Bäckerei ist und bleibt immer ein Nettozahler und das Anwaltsbüro bleibt immer ein Nettoempfänger.

Ist es wirklich die Absicht der Lenkungsabgabe, dass eine Bäckerei den Stromverbrauch eines Anwaltsbüros subventioniert?

Diese Zahlen zeigen auch auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Das Gewerbe, wie eine Bäckerei hat grundsätzlich immer ein Interesse mit Strom sparsam umzugehen. Dafür braucht es keine kantonale Lenkungsabgabe.

Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen überhaupt rechtfertigt.

Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und **die Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch des Gewerbes und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus streichen.**

Remo Gallacchi, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Balz Herter, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt